

**Rechtsverordnung
über Fisch- und Laichschonbezirke in der Saar**

vom 20. Oktober 1998, zuletzt geändert am 11.01.2007

Aufgrund der § 48 des Landesfischereigesetzes (LFischG) in der Fassung vom 09.12.1974 (GVBl. S. 601) zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung des LFischG vom 12.03.1996 (GVBl. S. 159), und des § 18 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesfischereigesetzes (Landesfischereiordnung – LFischO) vom 14.10.1985 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch die Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesfischereiordnung vom 18.08.1997 (GVBl. S. 329) wird angeordnet:

§ 1

- 1) Folgende Gewässerteile, die für den Fischwechsel besondere Bedeutung haben und besonders geeignete Laich- und Aufzuchtspplätze sind, werden zu ganzjährigen Schonbezirken (Fisch- Laichschonbezirke) erklärt:
- a) die Flachwasserzone, linkes Ufer von Strom-km 0,700 bis 1,500;
 - b) die Flachwasserzone linksseitig der Saar von Strom-km 4,700 bis Strom-km 5,000;
 - c) der Schleusenbereich bei Kanzem von Strom-km 4,700 linksseitig bzw. 4,800 rechtsseitig (Molenkopf, unterstrom) bis Strom-km 5,600 linksseitig bzw. 5,400 rechtsseitig (oberstrom);
 - d) der Wehrbereich bei Schoden von Strom-km 7,300 (unterstrom, Stichkanal) bis Strom-km 7,930 (oberstrom, Kaimauerbeginn). Die unterstromseitige Begrenzung im Wiltinger Bogen bildet eine Linie quer zum Strom von Beginn der Kaimauer (links) bis zur Pumpstation Schoden (rechts);
 - e) die Flachwasserzone rechtes Ufer von Strom-km 8,750 bis Strom-km 9,050
 - f) die Flachwasserzone rechtes Ufer von Strom-km 9,650 bis 10,100;
 - g) die Flachwasserzone rechtes Ufer von Strom-km 10,600 bis 11,050;
 - h) die Flachwasserzone linkes Ufer von Strom-km 13,150 bis 13,350;
 - i) die Flachwasserzone rechtes Ufer von Strom-km 14,000 bis 15,000;
 - j) die Flachwasserzone linkes Ufer von Strom-km 15,500 bis 15,700;
 - k) die Flachwasserzone linkes Ufer von Strom-km 17,200 bis 17,350;
 - l) die Flachwasserzone linkes Ufer von Strom-km 17,600 bis 17,750;
 - m) die Schleusanlage bei Serrig von Strom-km 18,100 bis 19,000;
 - n) die Flachwasserzone linkes Ufer von Strom-km 19,500 bis 20,000;
 - o) die Flachwasserzone linkes Ufer von Strom-km 24,600 bis 24,950;
 - p) die Flachwasserzone linkes Ufer von Strom-km 26,700 bis 26,960,
 - q) die Bühnenfelder im Bereich der Ortsgemeinde Wiltingen von Strom-km 2,800 bis Strom-km 3,300 und Strom-km 3,900 bis 4,700.
- 2) In den in Abs. 1 genannten Schonbezirken ist jede Art des Fischfangs ganzjährig verboten.

§ 2

- 1) Folgende Gewässerteile, die für den Wechsel der Fische von besonderer Bedeutung sind, werden zu zeitweiligen Schonbezirken (Fischschonbezirke) erklärt:

- a) der Wiltinger Bogen von der Hochwasserschutzmauer bei Hamm (rechtsseitig) und dem Molenkopf (linksseitig) bis Strom-km 7,300;
 - b) die Leuk vom Wasserfall in Saarburg bis zur Mündung in die Saar sowie der Mündungsbereich des Leukbaches von Saar-Strom-km 11,750 bis Saar-Strom-km 11,900,
 - c) der Breinsbach von der Lohmühle bis zur Mündung in die Saar sowie der Mündungsbereich des Breinsbaches von Saar-Strom-km 22,190 bis Saar-Strom-km 22,250;
 - d) alle übrigen Gewässer dritter Ordnung von deren Mündung in die Saar bis 100 m bachaufwärts.
- 2) In den vorgenannten Gewässerteilen ist in der Zeit vom 15. März bis einschließlich 14. Juni der Fischfang sowie Störungen, die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden, verboten; insbesondere sind das Räumen, das Mähen, die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen, das Fahren mit Booten und das Wasserskilaufen verboten.
Von der Brücke bei Kanzem (Strom-km 1,600) bis zur Brücke bei Wiltingen (Strom-km 5,300) gilt diese Regelung bis zum 15. Juli.
- 3) Dies gilt nicht für unaufschiebbare Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zur Gewässerunterhaltung und zum Gewässerausbau.
Ebenso hiervon nicht berührt sind Maßnahmen, die von der Oberen Fischereibehörde angeordnet bzw. durchgeführt werden.

§ 3

Ausnahmen von der Vorschriften der §§ 1 und 2 können auf Antrag von der Bezirksregierung Trier (*jetzt SGD Nord*)-Obere Fischereibehörde - zugelassen werden.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 2 werden als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 10.000,00 DM geahndet.

§ 5

- 1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig wird die Rechtsverordnung über Fisch- und Laichschonbezirke in der Saar vom 1. September 1989 aufgehoben.

Trier, den 20. Oktober 1998

Bezirksregierung Trier
In Vertretung
Hans Hardwardt

das Räumen, das Mähen, die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen, das Fahren mit Booten und das Wasserskilaufen verboten.

Artikel 2

Vorstehende Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 11. Januar 2007

- 312-712 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
In Vertretung
Hans-Ludwig Voigt

699.

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Energiewirtschaftliches Verfahren
zur Genehmigung der Änderung
der Gashochdruckleitung Spieser Ring
(Neunkirchen) - Homburg - Rhein
(Ludwigshafen-Oppau) in Kaiserslautern,
Ortsteil Morlautern

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Planfeststellungs- und -genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung der Änderung der Gashochdruckleitung in Kaiserslautern, Ortsteil Morlautern, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Aktenzeichen: 21/70/1-2007). Antragstellerin für das Vorhaben ist die Saar Ferngas Transport GmbH, Am Halberg 3, 66121 Saarbrücken. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung („UVPG“) in der Neufassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Koblenz, den 15. Januar 2007

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Dr. Michael Schmidt

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

698.

Rechtsverordnung zur Änderung der „Rechtsverordnung über Fisch- und Laichschonbezirke in der Saar und ihren Zuflüssen“ vom 20. Oktober 1998, zuletzt geändert am 1. Februar 1999

Aufgrund des § 48 des Landesfischereigesetzes (LFischG) in der Fassung vom 9. Dezember 1979 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2004 (GVBl. S. 198) und des § 18 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesfischereigesetzes (Landesfischereiorde- nung - LFischO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2001 (GVBl. S. 65) wird verordnet:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über Fisch- und Laichschonbezirke in der Saar und ihren Zuflüssen vom 20. Oktober 1998 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 1998, S. 1769), zuletzt geändert am 1. Februar 1999 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 1999, S. 406) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

In den vorgenannten Gewässerteilen ist in der Zeit vom 15. März bis einschließlich 14. Juni der Fischfang sowie Störungen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden verboten; insbesondere sind

I
F
I
V
F
fi
w
l.
E